

Kinderrechte und Kindeswohl oder: Wem gehören die Kinder?

Rudolf von Bracken

Rechtsanwalt, Hamburg

Kinder gehören sich

Sie wollen essen, schlafen, sich bewegen, spielen. Sie wollen Platz zum Toben und Raum zum Großwerden. Darin wollen sie mehr toben. Sie wollen, auch wenn sie groß werden, spielen. Sie wollen sich spüren. Sie wollen leben.

Kinder brauchen Liebe

Sie brauchen Geborgenheit, Beständigkeit und Verlässlichkeit in ihren Bindungen. Sie brauchen Gelegenheit und Freiheit für weitere Beziehungen, in der Familie und zu anderen Kindern. Sie brauchen also Verwandte (nicht nur Blutsverwandte) und Freunde, Rahmen, Grenzen und Orientierung in Regeln, die für das Miteinander zwischen den Menschen und überhaupt gelten. Kinder brauchen Erziehung, Hilfe in Schwierigkeiten und Unterstützung in der Entfaltung ihrer Entwicklungsmöglichkeiten und persönlichen Gaben.

Kinder haben Rechte

Sie haben ein förmliches und einklagbares Recht auf alles, was sie brauchen, um groß zu werden. Sie haben das Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 SGB VIII). Sie haben ein Recht darauf, zu erfahren, dass Regeln gelten und sich im Konfliktfall bestätigen, Bedürfnisse und Ansprüche durchsetzbar sind und ihre Wünsche gehört, ernst genommen und berücksichtigt werden. Sie haben das Recht, dass sie darin Unterstützung bekommen.

Kinder haben Anspruch auf Schutz vor Verletzungen ihres Körpers und ihrer Seele.

Das Kindeswohl ist der Maßstab für die Richtigkeit aller Entscheidungen, die ein Gericht im Streitfall zu treffen hat (§ 1697a BGB). Wenn Eltern miteinander streiten, wer über das Kind zu bestimmen hat (Sorgerecht), ist die Lösung zu finden, die dem Wohl des Kindes am besten entspricht

(§ 1671 Abs. 2 Ziff. 2 BGB). Geht es nach Trennung der Eltern darum, ob und wie der von seinem Kind getrennt lebende Elternteil mit diesem den Kontakt aufrecht erhält, kann das Familiengericht den Umgang einschränken oder ausschließen, soweit zum Wohl des Kindes erforderlich (§ 1684 Abs. 4 S. 1 BGB). Eine Einschränkung des Umgangs oder gar sein Ausschluss kann gerichtlich nur bestimmt werden, wenn anderenfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre (Satz 2). Umgang mit Großeltern, Geschwistern oder weiteren engen Bezugspersonen ist zu ermöglichen, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient (§ 1685 BGB). Bei Gefahren für das Kindeswohl hat der Staat einzuschreiten und erforderlichenfalls die Elternrechte zu beschränken (Jugendamt § 42 SGB VIII, Familiengericht §§ 1666, 1666a BGB). An einer Stelle sagt das Gesetz, was es auch unter dem Kindeswohl versteht: »Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.« (§ 1626 Abs. 3 BGB).

Was das Wohl des Kindes, nun wirklich ist, entscheidet also definitiv jemand anders als das Kind selbst. Kindeswohl und Kindeswille sind zwei verschiedene Sachen. Nicht zwei verschiedene Paar Schuhe, sondern zwei Schuhe für zwei Beine desselben Körpers. Das Kindeswohl ist ohne die Berücksichtigung und volle Einbeziehung des Kindeswillens nicht denkbar und nicht festzustellen. So hat das Kind bei gerichtlichen Konflikten ein Recht auf einen eigenen Vertreter seiner Interessen, einen »Anwalt des Kindes«, den das Gesetz bisher Verfahrenspfleger (§ 50 FGG) nennt, zukünftig – besser zutreffend – Verfahrensbeistand. Dessen Aufgabe ist es, den Kindeswillen oder die Kindesinteressen so zu ermitteln und einzubringen, dass sie bei der Ermittlung des Kindeswohls die notwendige Berücksichtigung finden. Kindeswohl und Kindeswille sind verschieden, aber nicht voneinander trennbar. In keinem gesellschaftlichen Konfliktfeld ist Justitia so unglücklich mit ihrer Augenbinde, ist die so dringend aus dem Interesse und dem Wohl des Kindes geforderte nachhaltige Befriedung des Konfliktes und Überzeu-

gung der Streitparteien so oft unmöglich. Wie schwer ist es dann, Justitia nicht die Augenbinde abzureißen, sondern dem richterlichen Eid zu folgen, ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen! Die existierenden, aber nirgendwo ausdrücklich bestimmten Grundrechte der Kinder (das BVerfG greift auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit nach Artikel 2 GG zurück) erscheinen allzu oft in einem unauflöselichen Gegensatz zu den klar gesetzlich postulierten Rechten der Eltern. Die Aufgabe, Familienkonflikte zu lösen, stellt eine ungeheure Anmaßung der Gesellschaft gegenüber der Realität der Beziehungen zwischen Menschen dar und ist doch gleichzeitig bitter nötig, wo Kindern in dieser Realität Schaden droht. Die Schwierigkeit besteht darin, dass die juristisch nüchterne Kategorie der Rechtszuordnung, wie z.B. bei Eigentum, auf Kinderrechtskonflikte nicht anwendbar ist. Trotzdem fangen all diese Konflikte damit an, dass jemand ein Recht über einen anderen Menschen, nämlich das Kind behauptet.

Kinder gehören aber niemand. Am ehesten gehören sie sich selbst. Sie sind niemandes Eigentum oder Besitz, auch nicht der »Gesellschaft«. Auch wenn sie außer Rand und Band geraten, gesellschaftlichen Normen und Regeln nicht entsprechen, sie spielerisch oder absichtlich übertreten, sind sie als Menschen zu behandeln und an ihrer Verantwortlichkeit zu messen und notfalls zu packen, im schlimmsten Fall auch zu ihrem Wohl (§ 1631b BGB) oder nach dem Strafgesetz (JGG) einzusperren.

Fazit

So ist das eigentliche Kinderrecht an uns täglich als Anspruch gerichtet, Kinder in ihren Wünschen, Bedürfnissen und Ansprüchen ernst zu nehmen, ihnen den Raum zur Entwicklung und damit das Leben unter uns zu geben, damit sie es sich nehmen und zukünftig die Gesellschaft als Mitglieder zu gestalten. Die Kinder haben diese Rechte, wir haben diese Pflichten. Nicht umgekehrt. Wir bekommen dann ja alles zurück, das Gute wie das Schlechte, das Gelingen wie das Scheitern. ■